

Ausländische Führerscheine und deutsches Fahrerlaubnisrecht

Beim Einsatz von ausländischen Fahrern tauchen verstärkt Fragestellungen in Verbindung mit dem Fahrerlaubnis- und Berufskraftfahrerqualifikationsrecht auf. Verstöße können sowohl für den Fahrer wie auch den Unternehmer erhebliche und weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. So sind u.a. strafrechtliche Verurteilungen (Fahren ohne Fahrerlaubnis), der Entzug der EU-Lizenz (sog. Todsünde), Entzug der Fahrerlaubnis, Geldbußen bis zu 20.000 € bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen die Regelungen des BKrFQG oder auch versicherungsrechtliche Schwierigkeiten denkbar. Es ist sicher nicht möglich, im Rahmen dieser Ausarbeitung alle denkbaren Fallkonstellationen darzustellen. Letztlich wird man bei Unklarheiten immer dazu aufrufen müssen, die zuständige Fahrerlaubnisbehörde aufzusuchen. Mit diesem Kompendium, das ausschließlich auf die Fahrerlaubnisklassen C/CE abstellt, wollen wir aber grundlegende Aspekte betrachten und die Unternehmer wie Fahrer sensibilisieren.

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand März 2018

Grundsätzliches:

Generell greift das deutsche Fahrerlaubnisrecht, wenn Fahrer ihren fahrerlaubnisrechtlichen Wohnsitz in Deutschland begründen.

Dies wird angenommen, wenn die Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt.

Dieser fahrerlaubnisrechtliche Wohnsitz ist nicht automatisch identisch mit dem melderechtlichen Wohnsitz. Entscheidend ist für die Fahrerlaubnisbehörden, wo sich der Lebensmittelpunkt befindet. Kriterien dafür sind dabei die persönlichen und beruflichen Bindungen, der Wohnsitz oder die Aufenthaltsdauer im jeweiligen Land.

Als Anhalt: Es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der fahrerlaubnisrechtliche Wohnsitz sich in Deutschland befindet, wenn sich der Fahrer nicht wöchentlich in seinem Heimatstaat aufhält.

Unterliegt er nach diesen Kriterien dem deutschen Fahrerlaubnisrecht, so behalten EU-Führerscheine, die von Fahrern mit Wohnsitz im jeweiligen EU-Staat mittels einer Fahrerlaubnisprüfung erworben wurden, ihre Gültigkeit. Allerdings ist dabei zu beachten, dass in Deutschland die Klassen C/CE maximal 5 Jahre gelten (Altfallregelungen greifen nur für Führerscheinerwerber nach damaligem deutschem Recht). Drittstaatenführerscheine sind dagegen innerhalb von 6 Monaten nach Wohnsitznahme in Deutschland in einen EU-Führerschein umzutauschen bzw. die Fahrerlaubnisprüfung abzulegen.

Nationale Regelungen der EU-Staaten erlauben vielfach den einfachen Umtausch von Führerscheinen aus Drittstaaten (meist ohne Prüfung). In Deutschland sind diese Staaten in der Anlage 11 zur FeV gelistet. Deutschland erkennt nur die in der Anlage 11 prüfungsfrei umgetauschten Führerscheine an! Wenn es sich um einen ursprünglich in einem anderen Staat erworbenen Führerschein handelt, ist dies auf der Rückseite in Zeile 12 durch die Schlüsselzahl 70 in Verbindung mit dem Länderkennzeichen vermerkt.

Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Beförderungen im Güterkraftverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist, benötigen sie, neben der erforderlichen Fahrerlaubnis, die Qualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

Fahrer, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben. Sofern der Fahrer bei einer deutschen Spedition in Deutschland arbeitet, ist regelmäßig davon auszugehen, dass er auch seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Daher muss er, sofern er noch nicht grundqualifiziert ist, seine Grundqualifikation in Deutschland absolvieren.

Fahrer, die ihre Grundqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie beschäftigt waren, oder der Schweiz erworben haben, müssen (ebenso wie alle anderen Fahrer, die dem BKrFQG unterliegen) grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb der Grundqualifikation die erste Weiterbildung absolvieren. Sofern diese Fahrer bei einer deutschen Spedition in Deutschland arbeiten, müssen sie die Weiterbildung grundsätzlich in Deutschland machen.

Auch Staatsangehörige eines Drittstaates, die in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beschäftigt oder eingesetzt werden, bedürfen, soweit sie Beförderungen im Güterkraftverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist, der Qualifikationen nach dem BKrFQG. Hinsichtlich des Ausbildungsortes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Nachweis der bestehenden Berufskraftfahrerqualifikation wird hier durch Vorlage einer Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) 1072/2009 geführt.

Fallbeispiele:

- 1) EU-Fahrerlaubnis, ausgestellt im EU-Ausland (z.B. CZ), durch Prüfung erworben im Jahr 2014, gültig bis 2019;
 - a) Fahrer fährt ab 2017 für eine deutsche Spedition, wohnt in Deutschland (d.h. er meldet sich bei der Meldebehörde an), kommt aber jede Woche / Wochenende nach CZ:
 - ➔ Es gilt das Fahrerlaubnisrecht des EU-Staates, wo der Fahrer seinen fahrerlaubnisrechtlichen Wohnsitz hat (hier: CZ); 2019 muss der Führerschein wieder in CZ verlängert werden (inkl. Schlüsselzahl 95 bzw. mit Qualifikationskarte)
 - b) wie a, allerdings kommt der Fahrer nur noch einmal im Monat nach CZ, d.h. sein fahrerlaubnisrechtlicher Wohnsitz liegt ab 2018 in D:
 - ➔ Der vorliegende EU-Führerschein bleibt bis zum Ablauf 2019 gültig; bei unveränderter Konstellation (Wohnsitz, Heimfahrt) ist aber dann das deutsche Fahrerlaubnisrecht anzuwenden, so dass der Fahrer bei der deutschen Fahrerlaubnisbehörde seinen Führerschein (inklusive der Schlüsselzahl 95) verlängern lassen muss.

- 2) EU-Fahrerlaubnis, ausgestellt im EU-Ausland (z.B. CZ), durch Prüfung erworben im Jahr 2012, gültig bis 2022¹;
 - a) Fahrer fährt ab 2016 für eine deutsche Spedition, wohnt in Deutschland (d.h. er meldet sich bei der Meldebehörde an), kommt aber jede Woche / Wochenende nach CZ:
 - ➔ siehe Fall 1a
 - b) wie a, allerdings kommt der Fahrer nur noch einmal im Monat nach CZ, d.h. sein fahrerlaubnisrechtlicher Wohnsitz liegt ab 2016 in D:
 - ➔ In diesem Fall ist der Führerschein – es gilt deutsches Fahrerlaubnisrecht – maximal 5 Jahre gültig, so dass der Führerschein in Deutschland vor Ablauf von 5 Jahren (2017) zu verlängern war. Ist dies nicht geschehen, liegt bei weiteren Fahrten der Straftatbestand „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ vor.
 - c) wie b, allerdings liegt der fahrerlaubnisrechtliche Wohnsitz ab 2018 in D:
 - ➔ Die nach deutschem Fahrerlaubnisrecht maximal erlaubten 5 Jahre sind abgelaufen; dennoch hat der Fahrer einen (nach dem Recht des Ausstellungsstaates) gültigen Führerschein. Somit greift für ihn die Frist von 6 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, innerhalb der er seinen EU-Führerschein in Deutschland umtauschen muss.

- 3) EU-Fahrerlaubnis, ausgestellt im EU-Ausland (z.B. CZ) durch Umschreiben ohne Fahrerlaubnisprüfung (d.h. „prüfungsfrei“) erworben im Jahr 2014, gültig bis 2019; ursprüngliche Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat, der nicht in der Anlage 11 zur FeV genannt ist (z.B. Bosnien-Herzegowina, BIH);

¹ Die Gültigkeit einer Fahrerlaubnis der C-Klassen liegt seit Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie zum 19.01.2013 europaweit einheitlich bei 5 Jahren. Längere Gültigkeitszeiten dürfen seitdem eigentlich nicht vorkommen. Evtl. davor erteilte (ausländische) EU-Fahrerlaubnisse können ggf. im Einzelfall mit einer längeren Gültigkeit erteilt worden sein.

- a) Fahrer fährt ab 2017 für eine deutsche Spedition, wohnt in Deutschland (d.h. er meldet sich bei der Meldebehörde an), kommt aber jede Woche / Wochenende nach CZ:
- ➔ Es gilt das Fahrerlaubnisrecht des Staates, wo der Fahrer seinen fahrerlaubnisrechtlichen Wohnsitz hat (hier: CZ); 2019 muss der Führerschein wieder in CZ verlängert werden
- b) wie a, allerdings kommt der Fahrer nur noch einmal im Monat nach CZ, d.h. sein fahrerlaubnisrechtlicher Wohnsitz liegt ab 2017 in D:
- ➔ Der vorliegende EU-Führerschein ist in Deutschland nicht gültig! Gemäß § 28 Absatz 4 Nr. 7 der FeV sind EU-Führerscheine nicht gültig, wenn der Umtausch des ursprünglichen (Drittstaaten-)Führerscheins ohne Fahrerlaubnisprüfung erfolgte. Der Fahrer hat demnach in Deutschland ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme keine Berechtigung zu fahren!
- 4) Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat mit dortigem Wohnsitz (z.B. Bosnien-Herzegowina, BIH) durch Prüfung erworben im Jahr 2014, gültig bis 2019;
- a) Fahrer fährt ab 2017 für eine deutsche Spedition, wohnt in Deutschland (d.h. er meldet sich bei der Meldebehörde an), kommt aber jede Woche /Wochenende nach BIH:
- ➔ Es gilt das Fahrerlaubnisrecht des Staates, wo der Fahrer seinen fahrerlaubnisrechtlichen Wohnsitz hat (hier: BIH); 2019 muss der Führerschein wieder in BIH verlängert werden;
- b) wie a, allerdings kommt der Fahrer nur noch einmal im Monat nach BIH, d.h. sein fahrerlaubnisrechtlicher Wohnsitz liegt ab 2017 in D:
- ➔ Der Fahrer darf 6 Monate ab Wohnsitznahme in Deutschland seinen Drittstaatenführerschein nutzen (bei Beförderungen im Güterkraftverkehr unter der Voraussetzung, dass er grundqualifiziert ist; vgl. 4a); innerhalb dieser Frist muss er in Deutschland die Führerscheinprüfung erfolgreich absolvieren, um einen deutschen EU-Führerschein zu erhalten.
Anmerkung: Dies gilt nicht für die in der Anlage 11 der FeV gelisteten Staaten, z.B. Schweiz oder Serbien, sofern dort die Klasse C/CE aufgeführt ist. Hier ist eine prüfungsfreie Umschreibung in einen deutschen EU-Führerschein möglich.

Umtausch:

Abschließend gilt noch die Empfehlung, einen evtl. Umtausch des Führerscheins rechtzeitig zu planen, da dies im Einzelfall mehrere Wochen dauern kann. Immerhin muss der Führerschein auf Echtheit hin geprüft werden. Dazu sind verschiedene Vorgehensweisen der Fahrerlaubnisbehörden, wie z.B. eine Auskunft beim Landeskriminalamt und/oder bei der ausstellenden Behörde, denkbar. Erst dann kann eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt werden. Der Antragsteller hat dafür jedoch immer seinen Führerschein abzugeben und deshalb für die Dauer der Bearbeitung keine oder – falls ein vorläufiger Führerschein erstellt wird – nur eine auf nationale Fahrten beschränkte Fahrerlaubnis.